

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 31.12.1918

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr.. 1918.) 24. Stück.

Inhalt:

- Nr. 50. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.
- Nr. 51. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. Dezember 1918 zum Reichsgesetz gegen die Steuerflucht.
- Nr. 52. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1918 zur Ausführung der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 15. November 1918 über Sicherung der Kriegsteuer.

Nr. 50.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1918.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen wird im Jahre 1919 eine Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

§ 2.

Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen erhalten die Kriegszulage nach den Bestimmungen der §§ 3—6.

§ 3.

Die Höhe der Kriegszulage richtet sich nach der Größe der Familie. Es werden berücksichtigt:

1. der Beamte,
2. seine Ehefrau,
3. seine Kinder unter fünfzehn Jahren,
4. seine Kinder über fünfzehn Jahre, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
5. sonstige erwerbsunfähige Angehörige,
zu 4 und 5 jedoch nur insoweit, als sie kein nennenswertes eigenes Einkommen haben, sondern ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten beziehen.

An Stelle der fehlenden Ehefrau kann auch eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

§ 4.

Der Betrag der Kriegszulage richtet sich im allgemeinen nach Besoldungsklassen, die in folgender Weise gebildet werden:

- die I. Klasse befaßt die Beamten, die eine Stelle bekleiden, für welche gesetzlich eine Höchstbesoldung von nicht mehr als 2800 *M* vorgesehen ist,
- die II. Klasse befaßt die Beamten, die eine Stelle bekleiden, für welche gesetzlich eine Höchstbesoldung zwischen 2801 und 5350 *M* vorgesehen ist,
- die III. Klasse befaßt die Beamten, die eine Stelle bekleiden, für welche gesetzlich eine Höchstbesoldung über 5350 *M* vorgesehen ist.

Das Direktorium kann aus besonderen Gründen einzelne Beamte einer anderen Klasse zuweisen, als die, in welche sie nach obigen Bestimmungen fallen würden, oder den Betrag ihrer Kriegszulage ermäßigen.

Alleinstehende Beamte erhalten eine Kriegszulage von 540 *M* im Jahre.

Im übrigen beträgt die Kriegszulage, wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, in Klasse

I	II	III
756 <i>M</i>	864 <i>M</i>	900 <i>M</i>

im Jahre.

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 216 *M* im Jahre.

§ 5.

Wer

1. bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen Dienst tut, oder
2. bei der Militär-, Marine- oder Kolonialverwaltung oder bei einer Verwaltung in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt wird und über seine Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhält, oder
3. zum Sanitätsdienst einberufen ist,

erhält eine Kriegszulage, insoweit die ihm für seine Verwendung außerhalb des heimischen Dienstes gewährten Geld- und Naturalbezüge hinter der nach § 4 zu berechnenden Kriegszulage zurückbleiben.

Das Direktorium bestimmt, mit welchem Betrage die Geld- und Naturalbezüge anzurechnen sind.

§ 6.

Die Zahlung der Kriegszulage erfolgt nach den für das Gehalt erlassenen Bestimmungen.

Wenn ein Kind oder eine sonst berücksichtigte Person außer dem Beamten selbst stirbt, so wird die hierfür ge-

zahlte Kriegszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt. Im übrigen wirkt der Wegfall einer der im § 3 festgesetzten Voraussetzungen für den Bezug der Kriegszulage von dem Ende des Monats an.

§ 7.

Das Direktorium hat den im Staatsdienste beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienste beschäftigten Arbeitern Kriegszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

§ 8.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Klassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten bestritten wird.

Oldenburg, den 13. Dezember 1918.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

J. B.: Hug. Scheer. Graepel.

Dugend.

Nr. 51.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zum Reichsgesetz gegen die Steuerflucht.

Oldenburg, den 16. Dezember 1918.

Das Direktorium verordnet für den Freistaat Oldenburg zu dem Reichsgesetz gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (R.G.Bl. S. 951), was folgt:

Artikel 1.

Die Dreifünftel des Hebungsbetrags der bundesstaatlichen Steuern, die nach § 1 des Gesetzes für die Gemein-

den (Gemeindeverbände) und Schulgemeinden zu verwenden sind, sind an die Gemeinde abzuführen, in der der Steuerpflichtige bisher gesteuert hat, oder, wenn er von seinem Einkommen in mehreren Gemeinden steuerpflichtig gewesen ist, an diese nach demselben Verhältnis, in dem er der einzelnen Gemeinde gegenüber steuerpflichtig war.

Die Gemeinde hat den auf sie entfallenden Betrag zur Kasse oder zu den mehreren Kassen der Einkommensteuer und zur Kasse der Gesamtsteuer nach dem Verhältnisse zu vereinnahmen, nach dem der Steuerpflichtige von seinem Einkommen zu der einen oder anderen Kasse herangezogen werden würde, wenn er im Inlande geblieben wäre.

Artikel 2.

Der auf die Gemeinden entfallende Anteil an den Dreifünfteln (Artikel 1) ist der in ihnen zu erhebenden Einkommensteuer im Sinne des Artikels 88 § 1 der Gemeindeordnung für die Provinz Oldenburg und der entsprechenden Bestimmung in den Gemeindeordnungen für die Provinzen Lübeck und Birkenfeld hinzuzurechnen.

Artikel 3.

Die Entscheidung über den Antrag auf Freistellung von der nach § 1 des Gesetzes begründeten Verpflichtung (§ 21 des Gesetzes) wird für die Provinz Oldenburg der Finanzabteilung des Direktoriums, für die Provinzen Lübeck und Birkenfeld den Regierungen übertragen.

Gegen die Entscheidung ist binnen einem Monat nach der Zustellung die Klage an das Obergerverwaltungsgericht zulässig.

Oldenburg, den 16. Dezember 1918.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

S. B.: Hug.

Graepel.

Meher.

Nr. 52.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 15. November 1918 über Sicherung der Kriegsteuer.

Oldenburg, den 20. Dezember 1918.

Nach der Verordnung über Sicherung der Kriegsteuer vom 15. November 1918 (R. G. Bl. S. 1387) sind die Vorschriften in §§ 2 ff. des Gesetzes über Sicherung der Kriegsteuer vom 9. April 1917 (R. G. Bl. S. 351) auf das fünfte Kriegsgeschäftsjahr mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Gesellschaften in die Kriegsteuerrücklage achtzig vom Hundert des im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes einzustellen haben.

Die verantwortlichen Leiter der betreffenden Gesellschaften und Genossenschaften — bei ausländischen Gesellschaften die Vorsteher der inländischen Niederlassungen — sowie die Vertreter der vom Bundesrate für pflichtig erklärten juristischen Personen werden hierdurch aufgefordert, dem zuständigen Besitzsteueramt, sofern der Abschluß bereits festgestellt ist, bis zum

15. Februar 1919,

im übrigen

spätestens 4 Wochen nach Feststellung
des Abschlusses

1. den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß nebst der Gewinn- und Verlustrechnung für das fünfte Kriegsgeschäftsjahr, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung,
2. eine Berechnung des Mehrgewinnes einzureichen und
3. die Bildung der verordneten Kriegsteuerrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus der Bilanz oder dem Jahresabschluß ersichtlich ist, nachzuweisen.

Sofern eine eingetragene Genossenschaft in dem fünften

Kriegsgeschäftsjahr einen Kriegsgewinn nicht erzielt hat, genügt eine entsprechende Mitteilung an den Vorsitzenden des Besitzsteueramtes bis zu einer etwaigen anderweitigen Anordnung des Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden der Besitzsteuerämter können eine Verlängerung der oben bestimmten Fristen bewilligen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1918.

Direktorium des Freistaats Oldenburg,
Finanzabteilung.
Graepel.

Meyer.

